Erläuterungen zum ergänzenden Umweltfragebogen

Stand: Februar 2022

In der öffentlichen Beschaffung wird immer häufiger auf Umwelt- und Gesundheitsaspekte von eingesetzten Reinigungsmitteln geachtet. Ziel ist es, auf problematische Reinigungsmittel zu verzichten und sich auf die Beschaffung mitarbeiter- und umweltfreundlicher Mittel zu beschränken.

Damit das gelingen kann, bedarf es eines korrekt ausformulierten Leistungsverzeichnisses, sowie regelmäßiger Schulungen des Beschaffungspersonals. Nur so kann sichergestellt werden, dass nur richtige Produkte mit unbedenklichen Inhaltsstoffen rechtlich konform ausgeschrieben und beschafft werden können.

Der **ergänzende Umweltfragebogen** basiert auf dem Anbieterfragebogen des Umweltbundesamts und orientiert sich an den Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien des EU-Ecolabels sowie von Cradle to Cradle.

Produkte welche, die darin enthaltenen, Kriterien erfüllen und deren Punkte unter den vorgegebenen Schwellenwerten liegen, weisen geringere Auswirkungen auf die Umwelt auf. Durch

* Begrenzung der Menge schädlicher Inhaltsstoffe
* Verringerung der Reinigungsmittelmenge pro Verwendung \*1
* Verringerung des Verpackungsabfalls \*²
* Verringerung oder Vermeidung der Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch gefährliche Stoffe

\*1 Das reduziert die Beschaffungskosten

\*² Das spart Abfallgebühren und reduziert die anfallende Kunststoffmenge

***Verwendung des Umweltfragebogens***

Die Erläuterungen zum **Ergänzenden Umweltfragebogen** enthalten die für die Beschaffer wesentlichen Informationen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Die Anlage II ist als Anlage zum Leistungsverzeichnis der Ausschreibung gedacht. Ein Hinweis auf die Anlage II in der Leistungsbeschreibung genügt, um der vergaberechtlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.

Der **ergänzende Umweltfragebogen** ist als Excel-Version frei zugänglich und kann von Bietern bzw. über diese von den Herstellern der jeweiligen Reinigungsmittel ausgefüllt und als Nachweis verwendet werden.

Vgl. § 7 Abs. 1 VOL/A bzw. § 8 Abs. 1 VOL/A-EG: „Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung).“ Aus § 8 Abs. 5 VOL/A-EG folgt zudem, dass Spezifikationen aus Umweltzeichen unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen. Ein bloßer Verweis auf diese Kriterien ist daher – zumindest für den Oberschwellenbereich – unzulässig. So zuletzt auch der Europäische Gerichtshof auf Grundlage von Art. 23 Abs. 6 RL 2004/18/EG in seiner Entscheidung vom 10. Mai 2012 in der Rs. C-368/10 – Kommission / Niederlande (siehe a.a.O. Rn. 112).

***Anwendungsbereich***

Dieser Leitfaden gilt für Reinigungsdienstleistungen und Reinigungsmittel in der Gebäudereinigung, insbesondere der Unterhalts- und Glasreinigung. Zudem kann der Leitfaden eingeschränkt zur Bewertung von Reinigungsmitteln außerhalb des Anwendungsbereiches der Unterhaltsreinigung wie z. B. Grundreinigern und Fußbodenpflegemitteln verwendet werden. Sonder- und Teilbereichsreinigungen sowie Bauschlussreinigungen fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Leitfadens.

***Nachhaltigkeitskriterien in der Leistungsbeschreibung***

Für jedes angebotene bzw. verwendete Reinigungsmittel ist der ausgefüllte **ergänzende Umweltfragebogen** gemäß Anlage II vorzulegen. Zur Überprüfung der Angaben im Fragebogen sollten zusätzlich das Sicherheitsdatenblatt, das technische Datenblatt, sowie unabhängige Zertifikate / Gutachten der Produkte beigelegt werden.

Für Reinigungsmittel, die verdünnt anzuwenden sind, müssen vom Auftragnehmer zur Herstellung der Gebrauchslösung geeignete Dosierhilfen zur Verfügung gestellt werden.

***Angebotswertung***

Alle genannten Anforderungen an den Auftragsgegenstand sollten grundsätzlich als Ausschlusskriterien eingefordert werden, deren Nichteinhaltung zum Ausschluss eines Angebots von der weiteren Wertung führt. Produkte mit festgelegten maximalen Punktwerten sind nur zulässig, wenn die im **ergänzenden Umweltfragebogen** erreichte Punktezahl unter dem jeweiligen Schwellenwert liegt. Bleibt **kein Produkt** in der Ausschreibung unter dem Schwellenwert der jeweiligen Kategorie, kann das Produkt mit **der niedrigsten Gesamtsumme aller Punkte** herangezogen werden.

Die maximal erlaubte Punktezahl unterscheidet sich je nach Anwendungsgebiet. Das hat damit zu tun, dass die Produkte nach dem heutigen Stand der Technik üblicherweise unterschiedlich dosiert werden. Während es z. B. bei Unterhaltsreinigern darauf ankommt, Produkte mit einer möglichst niedrigen Dosierung einzusetzen, um die Umweltauswirkungen zu verhindern oder zumindest möglichst gering zu halten, ist dieses Vorgehen bei Produkten wie Grundreinigern oft nicht möglich, weil die Produkte eine bestimmte Menge an Lösemitteln enthalten oder hochalkalisch oder starksauer sein müssen, um für die jeweilige Anwendung geeignet zu sein.

Mit der unterschiedlichen Punktevergabe ist gewährleistet, dass die eingesetzten Produkte nicht nur mitarbeiter- und umweltfreundlich, sondern auch für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind.

Die Schwellenwerte sind so gewählt, dass Sie den heutigen Stand der Technik wiedergeben und von einer ausreichenden Anzahl an Herstellern erfüllt werden können, um einen gerechten und rechtskonformen Wettbewerb zu garantieren.

***Ausfüllen des Anbieterfragebogens durch den Anbieter / Hersteller des Reinigungsmittels***

Zum Ausfüllen des Anbieterfragebogens durch den Anbieter / Hersteller ist die Spalte G vorgesehen.

Zusätzlich ist für alle Produkte in Zeile 262, Spalte F die Dosierung einzutragen. Alle, bei der Herstellung des Produktes verwendeten Substanzen, sind im Einzelnen einzutragen. Verunreinigungen der Ausgangsprodukte sowie produktionsbedingte Verunreinigungen bleiben dabei unberücksichtigt. Um eine vollständige Beurteilung der einzusetzenden Produkte zu ermöglichen, ist über die Beurteilung der Rezeptur hinaus auch eine Berücksichtigung der notwendigen Einsatzkonzentration erforderlich. Dadurch wird ein Vergleich verschiedener Produkte unterschiedlicher Dosierung möglich, da Produkte auch bei ggf. höherer Punktzahl im Konzentrat durch geringere Einsatzdosierungen zu geringeren Endpunktzahlen kommen können. Hierzu wird die im Fragebogen ermittelte Summe aller Punkte der Inhaltsstoffe mit der in der Anwendung zum Einsatz kommenden Dosierung (in Prozent) multipliziert. Die gewählte Dosierung muss für die genannte Anwendung geeignet sein und in den Produktdatenblättern ausgewiesen werden.

Grundsätzlich sind duftstofffreie oder duftstoffarme sowie lösemittelarme Produkte zu bevorzugen, da der Anteil sensibilisierter Personen in der Bevölkerung steigt. Gerade Duftstoffe werden heute kritisch gesehen, weil sie weder eine reinigende noch eine pflegende Wirkung haben und lediglich aus ästhetischen Gründen eingesetzt werden, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwender. Im **ergänzenden Umweltfragebogen** wird ein Verzicht auf Duftstoffe nicht ausdrücklich gefordert, kann aber als zusätzliches Kriterium in die Leistungsbeschreibung mit aufgenommen werden.

***Auswertung des Anbieterfragebogens durch die Vergabestelle***

Der so ausgefüllte Bogen ermöglicht die Ermittlung einer relativen Umweltverträglichkeit bzw. Umweltschädlichkeit, ohne dass es dazu einer speziellen chemischen oder technischen Fachkenntnis seitens des Sachbearbeiters bedarf.

***Ergänzungen / Erweiterungen des ergänzenden Umweltfragebogens gegenüber dem Anbieterfragebogens des Umweltbundesamtes***

*Zeile 9-12:* Verfügt das Produkt über die in Zeilen 11 und 12 abgefragten **Zertifizierungen** (Europäisches Umweltzeichen, Blauer Engel oder Cradle to Cradle), so ist das mit „Ja“ einzutragen. Nachfolgend erscheinen in Spalte G die meisten Felder dann grün hinterlegt. **Diese grün hinterlegten Felder sind dann nicht mehr auszufüllen**. Nur die **weiß bleibenden Felder** sind dann je nach vorliegendem Label wie folgt auszufüllen:

Nur Ecolabel:

* Zeilen 16-19 Gesundheits- und Arbeitsschutz;
* 41-47 Design for Recycling;
* 54-59 Recyclat-Anteil
* 230-231 Mikroplastik
* 234-237 Gehalt an regenerativem Kohlenstoff im organischen Rezepturanteil

Ecolabel und Cradle to Cradle;

* 56-59 Recyclat-Anteil
* 230-231 Mikroplastik
* *Zeilen 262, Spalte F:*
* Anzugeben ist die übliche Dosierung bei normaler Verschmutzung.

*Zeile 16 Spalte G:*

Inhaltsstoffe mit gesundheitsschädlicher Wirkung beim Einatmen (H332) und bei Hautkontakt (H312) sollten genauso wenig wie allergene Inhaltsstoffe (H317 / H334) in Produkten über einem Schwellenwert von 0,1% enthalten sein, da eine Exposition der Anwender mit solchen Materialen während des Reinigungsvorgangs nicht ausgeschlossen werden kann.

*Zeile 33 Spalte G:*

Eine fest verbaute / verbundene Dosiervorrichtung zwingt den Anwender zur korrekten Dosierung und verhindert Produktverschwendung und dadurch eine unnötige Umweltbelastung.

*Zeilen 43-45 Spalte G:*

Parallel zur Reduzierung eingesetzter Kunststoffe in Verpackungen, ist es auch wichtig, dass verwendete Kunststoffe möglichst hochwertig recycelt werden können. Die optimale Voraussetzung für Verpackungen wieder im Kreislauf hochwertig verwertet zu werden (Recycling) ist der Verzicht auf Farben und Einfärbungen des verwendeten Materials. Auch eine Direktbedruckung der Kunststoffe kontaminiert das Recyclat und mindert die Qualität für eine Anschlussverwendung.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist eine Einfärbung der Verpackungen weder zum Schutz der Inhaltsstoffe noch zur Qualitätssicherung der Produkte erforderlich und erfüllt auch keinen Zweck in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Produktes.

Färbungen dienen lediglich einem ästhetischen Zweck, auf den zum Schutz der Umwelt verzichtet werden kann.

* Nur aus farblosem Material kann wieder transparentes Material werden.
* Aus weißem Material kann weißes oder helles Material entstehen.
* Aus gefärbten Kunststoffen kann nur noch dunkles Recyclat (grau oder andere dunkle Farben) entstehen. Ein minderwertiges Recycling ist aber möglich.

*Zeilen 54-59, Spalte G:*

Da ein Einsatz von Kunststoffen nicht komplett verhindert werden kann, ist es zumindest wichtig sicherzustellen, dass der eingesetzte Kunststoff nicht auf der Deponie oder in einer Verbrennungsanlage landet und auf diese Weise als Wertstoff unwiederbringlich verloren ist, oder als Mikroplastik in der Umwelt verweilt.

Bei der Vielzahl heute auf dem Markt befindlicher Entsorgungsunternehmen, ist es für die einzelne ausschreibende Stelle unmöglich herauszufinden, was mit den entstandenen Wertstoff-/ Kunststoffabfällen passiert. Einzig eine unabhängige Zertifizierung oder ein Gutachten über die explizite Wiederverwendung von Primärverpackungen kann Sicherheit bieten.

Der Hersteller der Reinigungsprodukte muss sicherstellen und nachweisen, dass seine Primärverpackungen wiederverwendet werden. Entweder indem er diese eigenständig einsammelt, aufbereitet und wieder befüllt; oder indem er das Sammeln und Aufbereiten anderen Unternehmen (z.B. dem Dualen System Deutschlands) überlässt und anschließend das wiederverwendete Material in seinen Primärverpackungen wiederverwendet.

Nur der aktive Einsatz von wiederverwendeten Materialien oder Verpackungen fördert die Kreislaufwirtschaft von Kunststoffen.

Die gewählten Prozentsätze orientieren sich am heutigen Stand der Technik und stellen sicher, dass die Rücknahme der Verpackungen oder ein Einsatz von Recyclaten umgesetzt wird und nicht ausschließlich zu Werbezwecken dient.

*Zeilen 230-231 Spalte G:*

Mikroplastik-Partikel können trotz Klärwerkpassage der Abwässer in die Umwelt gelangen und sollten daher in Reinigungsmitteln nicht zum Einsatz kommen. Trübungsmittel besitzen zudem keine primäre Reinigungsfunktion und sind für Reinigungsmittel vollständig überflüssig.

*Zeilen 233-237 Spalte G:*

Kreislauffähige Reinigungsmittel müssen aus (schnell) nachwachsenden Ausgangsmaterialien hergestellt werden. Standardmäßig verwendete petrochemische Rohstoffe sind nicht regenerativ und produzieren beim Abbau Kohlendioxidemissionen. Die Kohlenstoffbilanz von nachwachsenden Rohstoffen ist hingegen neutral. Daher müssen Petrochemikalien idealerweise vollständig gegen nachwachsende Rohstoffe ausgetauscht werden.

*Zeilen 239-242 Spalte G:*

Die Verwendung nachwachsender Rohstoffe sollte einhergehen mit einer nachhaltigen Erzeugung der (pflanzlichen) Stoffe. Dies gilt besonders im Hinblick auf den Schutz von artenreichen Biotopen wie den tropischen Regenwald. Für das häufig für waschaktive Rohstoffe genutzte Palmöl oder Palmkernöl gibt es bereits internationale Zertifizierungssysteme, die eine weitgehend nachhaltige Erzeugung sicherstellen. Es sollten daher nur zertifizierte Palmöle oder Palmkernöle zu waschaktiven Substanzen verarbeitet werden und in Reinigungsprodukten zum Einsatz kommen.